



Satzung Schützenverein Rötgesbüttel e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Rötgesbüttel e.V." und hat seinen Sitz in Rötgesbüttel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 100223 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss von Schießsportfreunden. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung und Teilnahme an Schießübungen,
 - b) Durchführung von Schießsport-, Leistungssport- und Wettkampfveranstaltungen,
 - c) Die Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses im Schießsport,
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
- aa) Ordentliche Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.



- bb) Jugendliche sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- cc) Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben und das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden vom geschäftsführenden Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie zahlen einen auf 50 % ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
- dd) Fördernde Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand kündigen. Die Kündigung ist mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlen der Beiträge
 - b) wegen grober Verstöße gegen die Vereinssatzung
 - c) auf begründetem Antrag eines oder mehrerer Mitglieder.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand in Verbindung mit dem Ehrenrat. Einfache Stimmenmehrheit ist notwendig. Dem Mitglied muss vorher aber noch die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Wiedererlangung der Mitgliedschaft

Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen wurden oder freiwillig ausgeschieden sind, können nur durch eine 3/4 Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung wieder aufgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder die aus persönlichen Gründen ihren Wohnsitz vorübergehend wechseln müssen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder zu § 4 a), b), c) und d) haben die Beiträge, die auf der Generalversammlung beschlossen werden, unaufgefordert in die Vereinskasse zu zahlen. Abweichend davon kann auch kassiert werden.
2. Jedes Mitglied zu § 4 a) muss sich die ortsübliche Uniform kaufen. Neuaufnahmen kurzfristig, spätestens zum nächsten Schützenfest.
3. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
4. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzenden Verbandsrichtlinien).



§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung wird alljährlich spätestens bis zum 1. Februar durchgeführt und ist vom Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) den Bericht des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Änderung der Satzung und/oder der Vereinsordnung
- e) Verschiedenes

Anträge zur Beschlussfassung sind spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schießsportleiter

Die Generalversammlung kann den Vorstand nach eigenem Ermessen erweitern.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den

Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 12 Kassenprüfer

Die für 3 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und die Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Notwendigkeit von getätigten Ausgaben.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.



Die jährliche Neuwahl erfolgt dergestalt, dass jeweils als Ersatz für einen ausscheidenden Kassenprüfer ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.

Eine direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht möglich.

Ein Mitglied des gesamten Vorstandes darf nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

§ 13 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3, nach Möglichkeit langjährigen Mitgliedern, die auf der Generalversammlung für 5 Jahre zu wählen sind. Die Aufgaben des Ehrenrates sind in Anlehnung an die Satzung des Kreisschützenverbandes wahrzunehmen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird und eine ausreichende Begründung gegeben ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die Generalversammlung. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 15 Mitgliederversammlung

Halbjährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

§ 16 Schießsport

Zum Übungsschießen sind sämtliche Jugendliche verpflichtet. Aktive Mitglieder werden in Gruppen eingeteilt. Sie haben am Übungsschießen teilzunehmen.

§ 17 Schützenfest

Das Schützenfest wird alljährlich in der warmen Jahreszeit durchgeführt. Der Große König erhält während seiner Amtszeit die Königskeule, die von ihm bei allen festlichen Anlässen zu tragen ist. Großer König kann nur ein ordentliches Mitglied werden, das in Rötgesbüttel ansässig ist. Er muss mindestens 1 Jahr Mitglied sein und kann diese Würde nur alle 5 Jahre wiedererlangen.

§ 18 Vereinsvermögen

Das angesammelte Vereinsvermögen gehört dem Verein. Austritt zeitigt kein Recht am Vermögen des Vereins.

§ 19 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.



§ 20 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördernde Mitglieder. Jugendliche nur beschränkt, wenn vorher von Fall zu Fall beschlossen.

§ 21 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner elektronischen Daten;
 - Löschung seiner elektronischen Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organ-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und über die Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft die Generalversammlung. Über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.



4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
5. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden.
6. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 23 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 10 gesunken ist. Bei Auflösung des Vereins ist zu diesem Zweck die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder erforderlich. Falls weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, hat der Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 24 Verbleib des Vermögens

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rötgesbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 15.01.2012 so verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 15. Januar 2012

Bernd Lohmann
1. Vorsitzender

Bernd Hoffmann
2. Vorsitzender

